



Sachgebiet
Sachgebiet 20

Sachbearbeiter
Frau Hager

Kontakt
09321/20-2001
franziska.hager@stadt-
kitzingen.de

Beratung
Stadtrat

Datum
31.07.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Haushaltsüberschreitung für das Jahr 2025: HSt. 8803 6410 - Bebauter Grundbesitz Bahnhof, Umsatzsteuer und dgl. bzw. DR 65 Umsatzsteuer Gr. 6410; hier: Mittelbereitstellung

Vorschlag zum Beschluss:

1. Vom Sachvortrag 2025/174 wird Kenntnis genommen.
2. Für das Haushaltsjahr 2025 wird bei folgender Haushaltsstelle eine weitere Haushaltsüberschreitung genehmigt:

HSt.	Bezeichnung	Ansatz	Überschreitung
VermHh 8803 6410	Bebauter Grundbesitz Bahnhof; Umsatzsteuer und dgl.	4.100,00 €	45.000,00 €
			38.528,00 €
	Bisher bereitgestellt: Gesamt:		83.528,00 €

3. Die Deckung der o. g. Haushaltsüberschreitung erfolgt über folgende Haushaltsstelle:

HSt.	Bezeichnung	Deckungsbetrag
9141 8500	Deckungsreserve; Deckungsreserve (§ 11 KommHV), Allgemeine Deckungsreserve	45.000,00 €

Sachverhalt:

Für eine Mittelbereitstellung während des laufenden Haushaltsjahres bedarf es einer Haushaltsüberschreitung. Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss ist gemäß seiner Geschäftsordnung für überplanmäßige Ausgaben in Höhe von mehr als 50.000 € zuständig. Nachdem vor der Sommerpause kein Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss mehr tagt, wird diese Haushaltsüberschreitung dem nächsthöheren Gremium vorgelegt.

Bisher erfolgte eine Mittelbereitstellung i. H. v. 38.528 € über die Zuständigkeit des 2. Bürgermeisters. Die Haushaltsstelle 8803.6410 steht hier in erster Linie exemplarisch für den Deckungsring 65, in welchem sich die Haushaltsstellen mit der Gruppierung 64 Umsatzsteuer

befinden. Die Bereitstellung der 45.000 € erfolgt somit zwar nur auf der Haushaltsstelle 8803.6410, **verstärkt** damit jedoch **den gesamten Deckungsring 65** und dient somit auch zur Deckung der weiteren betroffenen Haushaltsstellen.

Stellungnahme der Verwaltung (Steuerverwaltung):

Grundsätzlich war der ursprüngliche Haushaltsansatz ausreichend. Allerdings wurden die Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 – nach der durchgeführten Betriebsprüfung am 27.08.2024 an das Finanzamt übermittelt und dort erst mit Bescheid vom 03.01.2025 abschließend bearbeitet.

Die daraus resultierenden Nachzahlungen wurden somit erst im Haushaltsjahr 2025 fällig und konnten zum Zeitpunkt der Ansatzplanung nicht berücksichtigt werden. Angemeldet wurden lediglich die für 2025 erwarteten laufenden Zahlungen.

Berücksichtigt man die ebenfalls verbuchten Erstattungen, ergibt sich für das Jahr 2025 insgesamt ein Vorsteuerüberschuss, d. h. die Stadt erhält mehr Umsatzsteuer erstattet, als sie abführt. Dennoch ist eine Einzelbuchung der Auszahlungen erforderlich, weshalb die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden müssen.